

Rundschau aus Deutschland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1896)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rundschau aus Deutschland.

Das preussische Lehrerbefoldungsgesetz. Wir geben hier kurz eine Übersicht über dessen wichtigste Bestimmungen zur Orientierung. Der dem Abgeordnetenhaus zugegangene Entwurf sieht für die an öffentlichen Volksschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen vor 1. Grundgehalt, 2. Alterszulagen, 3. freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung. Das Grundgehalt beträgt für Lehrer mindestens 900, für Lehrerinnen 700 *M.*, für einstweilig angestellte Lehrer oder Lehrerinnen 20 % weniger. Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes tritt zum Grundgehalt eine ruhegehaltsberechtigte Zulage, welche mit Rücksicht auf die Mehrarbeit in angemessener Höhe festgesetzt wird. Alterszulagen giebt es vom 7. Jahre nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst an insgesamt neun in Zwischenräumen von je 3 Jahren. In keinem Falle darf die Alterszulage niedriger bemessen werden als: 1. für Lehrer auf jährlich 80 *M.*, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 80 *M.* bis auf jährlich 720 *M.*; 2. für Lehrerinnen auf jährlich 60 *M.*, steigend bis auf jährlich 540 *M.* Recht bitter ist die Bestimmung, daß ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Alterszulagen nicht zusteht; die Verjagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Führung — ein sehr dehnbarer Begriff — zulässig und bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Bei Berechnung der Dienstzeit, die vom Tage der eidlichen Verpflichtung ab gerechnet wird, kommt vom 21. Lebensjahr an die gesamte Zeit in Ansaß, während welcher sich eine Lehrperson im öffentlichen Schuldienst Preußens befunden hat. Die Dienstwohnung muß für einen verheirateten Lehrer 3—4 heizbare Räume umfassen mit einer Grundfläche von 12—15 qm. und die für die Hauswirtschaft erforderlichen Stall-, Keller- und Speicherräume. Die Mietentschädigung soll $\frac{1}{3}$ des Grundgehalts nicht übersteigen. Einstweilig angestellte und unverheiratete Lehrer, sowie solche, welche noch nicht 4 Dienstjahre haben, erhalten nur $\frac{2}{3}$ der festgesetzten Mietentschädigung. Bei jeder ländlichen Dienstwohnung soll ein Garten sein. Die Auszahlung des Dienstverdienstes erfolgt an definitiv angestellte Lehrpersonen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich im voraus. Bei Versetzungen werden Zugskosten gewährt, über die später noch nähere Bestimmungen erfolgen sollen. Hinterbliebene von definitiv angestellten Lehrern beziehen außer dem Sterbemonat für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Dienstverdienst des Verstorbenen als Gnadenquartal. Ebenfalls solange bleibt die hinterbliebene Familie im Genuße der Dienstwohnung. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Betrag zu dem Dienstverdienst der Lehrpersonen und somit erforderlich zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse an die Kasse des Schulverbandes bezahlt und zwar für die Stelle eines alleinstehenden Lehrers 500 *M.*, eines andern Lehrers 300 *M.*, einer Lehrerin 150 *M.* jährlich. Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes definitiv angestellten Lehrern sind die neuen Befoldungsordnungen zur Erklärung vorzulegen, ob sie sich diesen unterwerfen oder bei den bisherigen verbleiben wollen.

Das Gesetz soll mit dem 1. Okt. d. J. in Kraft treten. — Es ist begreiflich, daß dieser Entwurf nicht alle Lehrer gleichzeitig befriedigen kann; es wird behauptet, er komme nur denjenigen östlich der Elbe zugut, während die andern leer ausgingen. Das Grundgehalt ist z. B. um 300 *M.* niedriger bemessen als dies bisher im Rheinland, Westfalen und Nassau bestimmt war. Unrecht ist gewiß auch, daß ein Lehrer erst mit 34 Dienstjahren das Höchstgehalt beziehen soll.

In Hessen ist den Ständen ein Gesekentwurf zugegangen, wornach der Lehrer nach dreijähriger Dienstzeit 1100 *M.*, in dreijährigen Perioden Zulage und nach 27jähriger Dienstzeit 2000 *M.* erhält. Lehrerinnen steigen ähnlich bis auf 1600 *M.*

In Baden werden wohl die Volksschullehrer finanziell am besten von allen deutschen Kollegen gestellt sein. Groß war die Freude, als 1892 längst gehegte Wünsche in Erfüllung gingen: die Übernahme der Gehalte auf die Staatskasse, die Regelung derselben nach dem Dienstalter, verbunden mit einer wesentlichen Verbesserung des Höchstgehaltes und die ansehnliche Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgehälte. Nachdem nun vor zwei Jahren die Anfangs- und Höchstgehälte der Beamten der untern und mittleren Klassen wesentlich erhöht wurden, die Lehrer aber unberücksichtigt blieben, hat der Lehrerverein eine Petition an die Kammer gerichtet mit der Bitte, das Schulgesetz dahin abzuändern, daß die erste Zulage mit 150 *M.* nach 2 Jahren gewährt wird und die weiteren Zulagen in derselben Höhe nach je 3 Jahren erfolgen, so daß dann das Höchstgehalt wie bei den meisten Beamten in 17 Jahren erreicht wird. Die Bitte scheint nicht unbillig; die Kammer hat die Sache noch nicht verhandelt.

Die Wehrpflicht der Volksschullehrer Deutschlands ist vom Jahre 1900 an von 10 Wochen auf 1 Jahr erweitert worden. Den Abiturienten der Lehrerseminare wird die volle Berechtigung als Einjährig-Freiwillige gewährt. Wer die Kosten nicht selbst aufbringen kann, wird auf Staatskosten untergebracht, kann aber dann nicht Reserveoffizier werden. R.